

Adressen und Bitten,

welche an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Adressen, die Allerhöchsten Propostionen betreffend.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Den zum 20. Provinzial-Landtage versammelten unterthänigsten Ständen der Rheinprovinz ist der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt worden.

Diese erfolgt mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche der Provinzial-Landtag in dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten niedergelegt hat, und es ergab sich als eine Consequenz, daß der Landtag dem Provinzial-Verwaltungs-Rath die Geschäfte des Land-Armenwesens überwies und die Anstellung eines besondern Landarmen-Direktors ablehnte.

Dagegen pflichtete der Landtag dem Vorschlage der Vereinigung der sämtlichen Rheinischen Landarmen-Verbände bei und einigte sich über die nachfolgende Fassung des Gesetzes:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmen-Verbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverband vereinigt, welcher den Namen Landarmen-Verband der Rheinprovinz führt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird vom Provinzial-Verwaltungs-Rath geführt.

§. 3. Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungs-Bezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungs-Rath nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der, dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen.

Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Ober-Präsident vorbehaltslich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Erledigung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5. Die ständischen Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsfreies die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluß das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Einrichtung und
Verwaltung des
Landarmenwesens in
der Rheinprovinz.

§. 7. Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Ges.=S. S. 341) außer Kraft.

Diese Fassung des Gesetzes bitten Euer Majestät wir unterthänigst Allerhöchst in Gnaden genehmigen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben
Euer Kaiserlichen und Königlichem Majestät allerunterthänigst treuegehor samste
Landtags=Marshall und Stände der Rheinprovinz.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In der 11. Sitzung der Provinzial-Versammlung kam die Allerhöchste Vorlage des Entwurfs eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, zur Verhandlung und Beschlußfassung.

In der Vorberathung war, nach langer und eingehender Discussion, der §. 1. mit einem Stimmenverhältniß von 10 gegen 6 abgelehnt worden.

In der weiteren Vorberathung wurden §. 5 und 6 wesentlich abgeändert, mit ihnen §. 1 und kam die Vorlage in folgender Fassung in das Plenum:

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1872 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wezlar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr

Vereinigung der
in der Rheinprovinz
bestehenden Bezirks-
straßenfonds zu
einem Provinzial-
straßenfonds.

als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge und 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf den Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausséegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

1. die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chausséegeldes, und
2. die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weklar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provincialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkasse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassens- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

Die am 1. Januar 1872 vorhandenen Kapitalbestände bleiben dem Bezirke, der selbige angesammelt hat, unverkürzt zu seiner alleinigen Disposition und Verwendung. — Die am selben Tage vorhandenen Passiva eines Bezirkes verbleiben demselben ebenso zur Deckung, und haben dieselben hierzu, außer den allgemeinen Beiträgen, so lange einen Extra-Zuschlag aufzubringen, bis die Schuld an Kapital und Zinsen gedeckt ist.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5 Nr. 2.) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen- klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die benannten Steuern vertheilt und wie bisher ausgeschrieben werden.

Bei den mahl- und schlachsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8.) wird von dem Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

(Bleibt den Beschlüssen über die provincialständische Verwaltung vorbehalten.)

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstabweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussée-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maaß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Commission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remuneration zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen darf.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen, außerdem die Einsicht der vollständigen Baurechnungen, welche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Aber auch dort wurde §. 1 in der nunmehr amendirten Form abgelehnt, und zwar bei namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 26 Stimmen und mit ihm auch die folgenden Paragraphen.

Die Majorität hält fest an der Ueberzeugung, daß das segensreiche Institut Schaden leiden könne und würde, wenn seine Verwaltung über die jetzigen Begrenzungen hinausgehe, und für nicht rechtlich begründet, die angesammelten Vermögen, nicht allein an Baarbeständen, sondern auch an ausgebauten Straßen, in ein allgemeines Provinzial-Vermögen übergehen zu lassen.

Die Entstehung der Fonds und die aus ihnen geführten Leistungen seien, nach Zeit und Ausdehnung so verschieden in den einzelnen Bezirken, daß ohne Verletzung wohlbegründeten Rechtes, eine Zusammenschmelzung nicht zu erzielen sein werde.

Die Minorität war der Ansicht, daß das Institut der Bezirksstraßen ein so allgemein nützlich und segensreich sei, und seiner Natur nach der ganzen Provinz angehöre und als solches von dem Ganzen vollendet und unterhalten werden müsse, um so mehr, da bei der so verschiedenen Steuerkraft der einzelnen bis jetzt bestehenden 8 Bezirke, Einzelnen die Aufbringung der Unterhaltungskosten nur mit ungleich schwereren Opfern möglich, eine Ausdehnung aber auf die ganze Provinz, bei der in einzelnen Theilen derselben immer mehr hervortretenden Veränderung der Verkehrswege, dieselbe für die Zukunft nicht zu schwer belasten werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc. etc.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Einführung breiter
Radfelgen für die
öffentlichen Wege des
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben in ihrer Sitzung vom 12. Juli c. den von Euer Majestät Allergnädigst vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von breiten Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf, nebst Motiven pflichtmäßig einer eingehenden Prüfung unterworfen.

Dieselben haben das Bedürfnis zum Erlasse des gedachten Gesetzes anerkannt, erlauben sich im Einverständnisse mit den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes denselben in beifolgender Fassung allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen und bitten Euer K. und K. Majestät, dem Entwurf in dieser abgeänderten Form die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Köln nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens 4 Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

Bezüglich der Schwere der Ladung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgesehen sind.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seiner Wirthschaftsbezirke bewegt, ist keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radsfelgen unterworfen; sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertrieb der Producte oder zum Herbeiholen von Producten oder Materialien dient, muß es mit Radsfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist:

- a. alles Personalfuhrwerk;
- b. alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthierien bespannte Fuhrwerk;
- c. alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren als der im §. 1 vorgeschriebenen Breite statthaft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit 1—5, im Wiederholungsfall mit 2—10 Thalern Geldstrafe belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. — Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verfügen. Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer Bescheinigung versehen werden, daß die Contraction angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1 gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeinewege, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung S. 80.), Anwendung findet.

§. 5.

Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, die im §. 1 bestimmten Termine nöthigenfalls um eine nicht über 2 Jahre hinausgehende Frist zu verlängern.

Den Beschlüssen der respectiven Kreisstände wird anheimgegeben, einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 26. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Dank- und Glückwunschk-Adresse an des Kaisers und Königs Majestät.

Der glorreiche Friede, welchen Preußens und Deutschlands vereinigte Heere auf blutigen Schlachtfeldern in jüngster Zeit erkämpfen mußten, hat es gestattet, die getreuen Stände der Rheinprovinz zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte wieder zu berufen. Indem wir sie beginnen, tritt vor unsere Blicke das Bild der Gefahren, mit welchen vor einem noch nicht vollendeten Jahre die Rheinprovinz zunächst bedroht war.

Sie mußte für ihr ganzes Gebiet den Ueberfall des Feindes befürchten, welcher, mit schnöder Willkür den Frieden brechend, sich das Ziel gesetzt hatte, die Rheinischen Gaue von Preußen und Deutschland loszureißen und sich einzuverleiben.

Die Vorsehung hat die Provinz vor solchem Mißgeschick bewahrt, indem sie durch Euer Majestät weise Umsicht und unerreichte Thatkraft die Schrecknisse des Krieges in des Feindes Land verlegte. Auf seinen eigenen Feldern, vor seinen eigenen Städten hat er die Macht der vereinigten deutschen Fürsten und Stämme kennen lernen und für lange Zeit hoffentlich die Ueberzeugung gewonnen, daß eitler Uebermuth nicht genüge, dem deutschen Vaterland den gewünschten Frieden zu rauben.

Euer Majestät und die Prinzen des königlichen Hauses haben Allerhöchst-Selbst die Gefahren Ihrer Heere getheilt, haben in Vereinigung mit ausgezeichneten Führern aller deutschen Stämme fortwährend den Sieg an deren Fahnen geknüpft, den glorreichen Frieden errungen und ihm durch Wiedererlangung deutscher Länder die Dauer gesichert.

Gestatten Euer Majestät Allergnädigst den Vertretern der Rheinprovinz, welche mehr als eine andere drohender Bergewaltigung glücklich entgangen ist, Namens der Provinz den innigen Dank und den Glückwunsch dafür auszusprechen, daß deutsche Einmüthigkeit zwischen Fürst und Volk der königlichen Krone der Hohenzollern den Glanz der deutschen Kaiser-Krone hinzusetzte.

Möge Gott, der Euer Majestät und des Landes Schutz und Schirm in verhängnißvollen Tagen gewesen, Euer Majestät diesen Schutz erhalten, um Früchte des Friedens im geeinigten deutschen Vaterland reifen zu sehen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 5.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Organisation der Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten.

Die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz haben mit tiefgefühltem Danke Euer Majestät Allergnädigsten Bescheid vom 8. v. M. wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute ehrfurchtsvoll entgegengenommen und werden bestrebt sein, des Allerhöchst bewiesenen Vertrauens sich würdig zu bezeigen.

Aus unserer mit dem gebührenden Ernst vorgenommenen pflichtschulbigen Prüfung der von Euer Majestät Commissarius in Allerhöchstem Auftrage vorgelegten mit Motiven versehenen Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der Provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz ist der Entwurf eines Regulativs hervorgegangen, welches Euer Majestät wir nebst dem zugehörigen Beschlusse mit der allerunterthänigsten Bitte zu unterbreiten wagen,

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen in Gnaden geruhen, diesem Regulativ Allerhöchst-Ihre Genehmigung zu ertheilen und dessen alsbaldige Ausführung zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Regulativ

für die

**Organisation der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens
und der Provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz,**
wie es aus der Berathung des Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 3. Juli 1871
hervorgegangen ist.

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der Provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein

Provinzial-Verwaltungs-Rath

bestellt.

§. 2.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden,
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren mit der Maßgabe, daß bis Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

§. 3.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der Provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtags, insbesondere

auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtags zu erwirken hat, wird, so weit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtags festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinzial-Landtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4.

Der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. S.) Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§. 5.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und andern Geschäfte des Provinzial-Verwaltungs-Rathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverstandnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 10. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschalle oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instruktionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 6.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Competenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäfts-Instruktion auf. Die Commissionen oder Commissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinzial-Landtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestellungen geregelt, welche vom Landtags-Marschall ausgefertigt werden.

§. 9.

Die staatliche Obergewalt über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsraths, entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds u. ein Gesetz erforderlich ist.

§. 11.

Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäfts-Ordnung (§. 3, letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächst folgenden Provinzial-Landtags, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

Nro. 6.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 20. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich ehrfürchtswoll Euer Majestät, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, die Aufnahme der nachgenannten Güter, die sowohl hinsichtlich der Güter selbst als deren Besitzer, allen Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI Nr. 2 entsprechen, — in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz Allergnädigst befehlen zu wollen:

Verleihung der Ritterguts-Qualität an Befügungen.

1. das dem Königl. Premier-Lieutenant a. D. Ernst von Hymmen zugehörige im Kreise Nees gelegene Gut, Grondstein-Polschhof.
 2. das dem Anton Heusch zu Aachen zugehörige im Kreise Jülich gelegene Gut, Commenderie Siersdorf.
- In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Ueberweisung des
bergischen Schulfonds
an die provin-
zialständische Ver-
waltung.

Schon in den Jahren 1843 und wiederholt im Jahre 1863 hatten vor Euer Majestät die treuehorsaamsten Stände die ehrfurchtsvolle Bitte ausgesprochen, sie mit der Beaufsichtigung über die stiftungs- und bestimmungsmäßige Verwendung des Bergischen Schulfonds beauftragen zu wollen, sind aber durch Allerhöchsten Bescheid vom 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 abschläglich beschieden worden. Dem erstern Bescheid war die Erklärung hinzugefügt, „daß der Bergische Schulfonds aus Gütern und Einkünften bestehe, welche mit der Aufhebung der geistlichen Korporationen, denen dieselben früher angehörten, der Disposition des Landesherrn anheim gefallen wären, daß der Fonds nicht zu denen zu rechnen sei, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht seien und deren Verwaltung daher als eine provinzielle Kommunal-Angelegenheit betrachtet werden könne.“

Wenn nun die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände nochmals die bereits zweimal vorgetragene Bitte in tiefster Ehrfurcht vor den Stufen des Thrones niederzulegen sich verstaten, so geschieht dies, weil in diesem Augenblicke ein Umstand hinzugetreten ist, der diese erneuerte Bitte gerechtfertigt erscheinen lassen dürfte; es ist dies die Allerhöchste Proposition, betreffend die provinzialständische Selbstverwaltung, welche unseren gegenwärtigen Beratungen unterbreitet ist und gemäß welcher alle Institute und Fonds, denen ein provinzieller Charakter beizumessen ist, dieser Verwaltung übergeben werden sollen.

Wir sind nämlich der Ansicht, daß, wenn der Bergische Schulfonds auch nicht als eine allgemeine provinzielle Angelegenheit anzusehen sei, doch vermöge seiner Entstehung und Bestimmung, so wie seiner historischen Traditionen in den Bereich derjenigen Fonds gehöre, welche dem Sinne der erwähnten Vorlage gemäß dem Ressort der provinzialständischen Verwaltung anheimzugeben sind.

Der Bergische Schulfonds, herrührend aus der Säkularisation resp. Konfiskation der innerhalb der betreffenden Landestheile belegenen Güter des Jesuiten-Ordens, hat schon mehrfach Veranlassung zu Verhandlungen über seine rechtliche Natur gegeben. Die Ansicht, daß die Güter des aufgehobenen Jesuiten-Ordens ganz der Disposition des Landesherrn anheimgefallen seien, wurde durch verschiedene Entscheidungen des Reichshofrathes, insbesondere durch eine solche vom 24. Dezember 1773 roprobirt und darin ausdrücklich gesagt, daß bezüglich derselben von einer *vacantia honorum* keine Rede sein könne. — Da nach der damals herrschenden Ordnung die Repräsentation aller Institute sich im Landesherrn konzentrirte, so wurde zwar von da ab der Fonds Namens des Landesherrn von den Schulkuratorien im Interesse der bergischen Schulen verwaltet, demselben jedoch auch in dieser Widmung zu einem bestimmten Zwecke, ohne Vorbehalt des nackten Eigenthums, die rechtliche Natur einer Stiftung gegeben, zuständig den Schulen eines bestimmten Landestheiles, der heutigen ehemals bergischen Bezirke der Rheinprovinz.

In diesem Sinne ist der Bergische Schulfonds auch seit der preussischen Herrschaft von der königlichen Regierung in Düsseldorf verwaltet worden; es wurden Grundsteuern von den Gütern des Fonds und Stempel bei Vornahme von Rechtsgeschäften desselben erhoben.

Die ersten Zweifel über die rechtliche Natur des Fonds und die Frage, ob derselbe als eine besondere Stiftung oder als Staatsfonds anzusehen sei, wurden ventilirt, als der Schulfonds im Jahre 1823 bei der hier eingesezten Liquidations-Kommission eine Forderung gegen den Fiskus geltend machte. Das königliche Finanz-Ministerium hat damals allerdings durch Rescript vom 8. Februar 1830 die Forderung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Bergische Schulfonds auf Kosten des Staates errichtet und verwaltet werde, aber, als ob die königliche Staats-Regierung selbst von der Unhaltbarkeit des ersten ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Motivs durchdrungen gewesen sei, wurden Grundsteuern und Stempel weiter erhoben und zwar erstere noch bis ins Jahr 1870, ein Beweis, daß die königliche Staatsregierung selbst bei Regulirung der Grundsteuer und Einführung der Gebäudesteuer für die Güter und Gebäude des Fonds die dem fiskalischen Eigenthum zustehende Steuerfreiheit nicht reklamirt hatte.

Wir sind bei dieser Sachlage der Ansicht, daß der Bergische Schulfonds sich sowohl seiner Substanz, als seinen Revenüen nach als eine den Schulen der ehemals Bergischen Theile der Rheinprovinz zustehende Stiftung darstellt, deren kommunaler und partikular-provinzieller Charakter im Laufe der Zeit, sowohl in ihrer Behandlung als ihrer Verwaltung vollständig festgehalten worden ist. Nach unserem Ermessen gehört sie daher als ein provinzielles Institut zu denjenigen, deren Verwaltung nach den Intentionen der Allerhöchsten Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden soll.

Euer Majestät treuehuldigste Stände verstaten sich daher die unterthänigste Bitte:
Euer Majestät mögen huldreichst geruhen, den Bergischen Schulfonds ebenfalls der Verwaltung des Rheinischen Provinzial-Landtages zu überweisen.
In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bedingungen des gegenwärtig mit Frankreich abgeschlossenen Friedens gehen von dem Grundsatz aus, daß, wer den Frieden gebrochen, auch für die Opfer eintreten müsse, mit welchen er erkämpft werden mußte, und legen deshalb Frankreich eine Contribution von fünf Milliarden auf.

Von den Nachtheilen des Krieges waren insbesondere die Kreise und Gemeinden betroffen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrlente die Fürsorge übernehmen mußten, was sie gerne auch über das gesetzliche Maß hinaus getragen haben.

Nichts erscheint gerechter, als daß denselben ein Ersatz gewährt werde für diejenigen Beträge, welche sie innerhalb der Grenzen des Gesetzes gezahlt und durch vermehrte Communal-Besteuerung aufzubringen haben. Es ist dies eine Erwartung, welche sich in mannichfachen Anträgen der Betheiligten bereits ausgesprochen hat und wir nehmen keinen Anstand, denselben durch die unterthänigste Bitte bereits ausgesprochen hat und wir nehmen keinen Anstand, denselben durch die unterthänigste Bitte Ausdrück zu geben, daß es Euer Majestät Allergnädigst gefallen möge, zu verordnen, daß den Kreisen

Die Erstattung der Unterstützungen der Angehörigen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner aus der französischen Kriegscontribution.

und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützung, welche sie den Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner gezahlt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsschadigungsgeldern ersetzt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Antrag der Gemeinde
Meißenheim auf Ver-
tretung im Stande
der Land-Gemeinden.

Euer Majestät haben durch Ordonnanz vom 12. Juni d. J. zu befehlen geruht, daß dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz der Antrag des Gemeinderathes der Stadt Meißenheim, von der Aufnahme der dortigen Gemeinde in den Verband der Städte abzusehen und ihr gleich den übrigen Gemeinden des Kreises Meißenheim eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden des fünften Wahlbezirks des Regierungs-Bezirks Coblenz zu gewähren,

zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werde. Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamen Stände haben die von der Stadt Meißenheim für ihren Antrag vorgelegten Gründe, welche auch von der Aufsichtsbehörde in keiner Weise bestritten worden sind, einer eingehenden Prüfung unterworfen und können sich nur dahin gutachtlich äußern, daß dem Antrage des Gemeinderathes der Stadt Meißenheim Allergnädigst willfahrt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Ge-
meinde Wermels-
kirchen in den Ver-
band der Städte.

Die Gemeinde Wermelskirchen — Dorf und Oberhonschaft — hat an den 20. Rheinischen Provinzial-Landtag unter ausführlicher Darlegung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse die Bitte gestellt, bei Euer Majestät zu befürworten, daß sie aus dem Stande der Landgemeinden in den Stand der Städte versetzt werde. Der Landtag hat aus der vorbezeichneten Darstellung entnehmen zu müssen geglaubt, daß alle gewerblichen, industriellen und sonstigen Einrichtungen der gedachten Gemeinde, welche den Verkehr und Wohlstand, die Bildung und das Emporkommen derselben begründen, erst nach Einführung der Provinzialstände ins Leben getreten sind und ihr bei einer Einwohnerzahl von 6204 Seelen einen unverkennbar städtischen Character verleihen. An Euer Majestät richten deshalb die treugehorsamsten Stände allerunterthänigst die ehrfurchtsvolle Bitte: dem Wunsche der genannten Gemeinde Allergnädigst willfahren zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 11.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung der von Euer Majestät Allergnädigst genehmigten Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation des Irrenwesens in der Provinz, ist die Bau- und Finanz-Commission mit ihren Anträgen auf Stempelfreiheit durch Euer Majestät Behörden abgewiesen worden.

Stempelfreiheit der zu erbauenden Provinzial-Irren-Anstalten.

Die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten Stände nahen sich nun ehrfurchtsvoll Euer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Euer Majestät geruhen wollen, den in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflegeanstalten die Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels in Gnaden zuzubilligen, und Allergnädigst zu genehmigen, daß bei den zweiseitigen Verträgen mit andern Personen, welche zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, jedesmal nur die Hälfte vom tarifmäßigen Stempel für den Vertrag, und für die ausgefertigten Nebenexemplare außerdem der gewöhnliche Stempel entrichtet werde.

Die treuehorsaamsten Stände bitten allerunterthänigst ferner, daß Euer Majestät Allergnädigst befehlen wollen, daß der beim Ankauf der Grundstücke für diese Anstalten bereits gezahlte tarifmäßige Stempel auf die Hälfte ermäßigt und die zu viel gezahlte andere Hälfte der Provinz zurück erstattet werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 12.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung der von Euer Majestät Allergnädigst genehmigten Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz, nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 19. April 1869 das Regulativ für die Emission von Provinzial-Obligationen bis zum Betrage von 2 Millionen Thalern Allergnädigst genehmigt war, hat die Vergebung von einer Million Thln. stattgefunden und sind hierfür an tarifmäßigem Stempel für Schulverschreibungen 1333 Thaler 10 Sgr. gezahlt worden; eine gleiche Summe wird bei Vergebung der zweiten Million zu zahlen sein.

Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.

Bei den großen Opfern, welche die Provinz im Interesse der leidenden Menschheit sich aufgelegt hat, und in Anbetracht, daß die zu bauenden Anstalten Wohlthätigkeits-Anstalten sind, die sämtlich auch auf Kosten der Provinz später unterhalten werden, richten die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten Stände an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß Euer Majestät die Gnade haben wollen, die für Ausgabe der Provinzial-Obligationen tarifmäßig feststehenden Stempelsteuern niederzuschlagen und Allergnädigst der Staats-Kasse aufzugeben, die schon gezahlten 1333 Thlr. 10 Sgr. der ständischen Baucaße zurück zu zahlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Kagenloch-Allenbach-Zdarbrücker-Prämienstraße unter die Bezirksstraßen.

Der Bau einer Straße zur Verbindung der Nahe mit der Mosel stellte sich als dringendes Bedürfnis für den Verkehr heraus und wurde zur Verwirklichung Gegenstand längerer Verhandlungen zwischen der königlichen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, welche schließlich dahin führten, daß die Linie von der Oldenburger Grenze bei Kagenlocher Hammer bis zur sogen. Zdarbrücke gewählt wurde. Diese Linie ist ein Mittelglied der Großherzogl. Oldenburg'schen Oberstein-Zdar und der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, welche in ihrer Ausdehnung den Verkehr über Norbach mit Berncastel, über Longcamp mit Trarbach, sowie über Monzelfeld mit Mülheim vermittelt, mithin eine große Anzahl Moselorte in directen Verkehr mit der Nahe bringt.

Diese Straße berührt nun die Gemeinden Allenbach, Wirschweiler und Senweiler, welche durch den Bau derselben Gelder aufzunehmen genöthigt waren, deren Rückzahlung ihnen auf längere Jahre ansehnliche Zuschläge aufbürdet; außerdem erreicht sie den Bann der Gemeinde Kempfeld, die großer Armuth halber den Bau verweigerte. Für diese Gemeinde und für eine Strecke auf fiscalischem Terrain — bei letzterem natürlicherweise gegen Vergütung der veranschlagten Anlagekosten — hat der Kreis Berncastel den Bau übernehmen müssen und wäre gewiß durch die fortdauernde Unterhaltung neben und mit den genannten drei Gemeinden unverhältnißmäßig belastet.

Euer Kaiserliche und königliche Majestät erlauben sich demgemäß die treugehorsamsten allerunterthänigsten Stände, in Anerkennung der Wichtigkeit der Straße und in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse, ehrerbietigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen,

daß die Kagenloch-Allenbach-Zdarbrücker Prämienstraße nach vorschriftsmäßigem vollständigem Ausbau in den Verband der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme der Straße von Kirn nach Krebsweiler auf den westrhein. Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Coblenz.

Die Stadtgemeinde Kirn hat in den Jahren 1865 und 1866 einen Communalweg anlegen lassen, welcher die ehemals hessische, von Meisenheim nach Krebsweiler führende Oberamtsstraße mit der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße verbindet. Diese ausgeführte Verbindung zweier größeren Straßenzüge gewann nach Einkerleibung des Oberamtes Meisenheim für unsere Provinz um so mehr Bedeutung, als dadurch die Anfuhr der Produkte zur Rhein-Nahe-Bahn erleichtert, in ihrem Verlaufe drei große Thalgebiete verbunden und der Verkehr zwischen den angrenzenden pfälzischen Gebietsheilen und der Nahe, sowie weiterhin dem Hundsrücken in kürzester Linie vermittelt wurde. Dieser Communalweg besitzt somit die vollen Eigenschaften einer Bezirksstraße.

Mit Rücksicht hierauf ist die Gemeinde Kirn bei dem Provinzial-Landtage vorstellig geworden, diese Verbindungsstraße in den Verband der westrheinischen Bezirksstraßen aufzunehmen. Für ihr Gesuch spricht ein im Ganzen befriedigendes Gutachten der Wegebauinspektion und ein befürwortender Bericht der königlichen Regierung zu Coblenz.

Die Provinzial-Stände sind nun, nach Einsicht der vorgelegten Schreiben und im Einverständniß mit dem provinzialständischen Commissar bei Erwägung, daß die Gemeinde Kirn durch verschiedene Wegebauten ein Deficit von 60,000 Thln. zu decken hat, dahin schlüssig geworden, daß es in der Billigkeit begründet liege, die Gemeinde von fernerer Unterhaltung einer Straße zu entbinden, welche nur ein allgemeines Interesse und für den Verkehr eines großen Theiles der Provinz eine so große Bedeutung gefunden hat.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten deshalb die allerunterthänigsten, treugehor- samsten Stände der Rheinprovinz, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die erwähnte Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler in die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz aufgenommen werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Gemeinde Wegberg im Kreise Erkelenz hat bereits im Jahre 1857 die von Wegberg nach Arsbeck führende 1226 Ruthen lange Wegestrecke mit einem Gesamtkostenaufwande von 7500 Thln. und abzüglich der ihr mit 1840 Thln. allergnädigst bewilligten Staatsprämie unter Aufwen- dung von 5660 Thln. erbaut.

Uebernahme der Prä-
mienstraße von Weg-
berg nach Arsbeck auf
den Aachener Bezirks-
straßenfonds.

Die neugebaute Wegestrecke verbindet die beiden Bezirksstraßen von Wassenberg nach Nieder- krüchten und von Erkelenz nach Kaldentkirchen bezüglich Venlo, sie belebt den Verkehr in den ver- schiedenen Richtungen und erleichtert wesentlich den Absatz der Producte der Landwirtschaft.

Die Straße ist vorschriftsmäßig ausgebaut und da der Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen sich in einer günstigen Finanzlage befindet, so wagen die treugehorfamst unterzeichneten Stände der Rheinprovinz die Bitte:

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen, daß die Wegestrecke von Arsbeck-Wegberg auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bezirksstraße von Heinsberg nach Erkelenz wird bei dem Dorfe Dröbed durch eine noch gegenwärtig sich im Privatbesitze befindende über den Roerfluß führende Brücke unterbrochen, und wird hier zu Gunsten der Brückenbesitzer neben den tarifmäßigen Meilengeldern eine besondere Abgabe für den Uebergang über die Brücke erhoben.

Roerbrücke bei Dröbed
im Reg.-Bez. Aachen.

Dieses abnorme Verhältniß belastet nicht wenig den hier besonders regen Verkehr und hat fortwährend zu Beschwerden Veranlassung gegeben, denen gerecht zu werden die ungünstige Vermögenslage des betreffenden Bezirksfonds jedoch nicht gestattete.

Gegenwärtig ist aber eine wesentliche Verbesserung jener Verhältnisse eingetreten. Die früher vom Aachener Bezirksfonds zum Straßenunterhalte contrahirten Schulden sind getilgt, und ein bedeutender Baarfonds ist angesammelt worden, so daß es nun wohl ausführbar erscheint, jene lästige Verkehrschränke hinwegzuräumen. Dieses Ziel kann sowohl durch Ankauf der vorhandenen Brücke als durch Anlage einer anderweiten die beiden Straßen verbindenden Brücke erreicht werden.

Die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz haben daher beschlossen, an Euer Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten:

Euer Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der Aachener Bezirksstraßenfonds ermächtigt werde, den Betrag von 8–12,000 Thln. zum Erwerbe einer eigenthümlichen Brücke über den Roersluß bei Orsbeck zu verausgaben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Abbruch des Mittelthors in Kanten.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät hatten auf Grund der unterthänigsten Bitte des 12. Provinzial-Landtags unterm 8. Mai 1858 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Mittelthor in Kanten, welches den Verkehr so sehr hemmt, als auch selbst Gefahr drohend ist, beseitigt, und $\frac{1}{3}$ der Ankauf- und Abbruchkosten von dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, die andern $\frac{2}{3}$ aus Staatsmitteln hergegeben würden.

Der 15. Provinzial-Landtag hat unterm 1. November 1860 den Antrag auf Beseitigung des Mittelthors erneuert, da bis dahin noch nichts zur Beseitigung geschehen.

Auch heute hat wieder eine Petition des Bürgermeisters von Kanten den treuehormsamsten Ständen vorgelegen, dahingehend, Schritte zu thun, um die Realisirung der von Euer Majestät Allerhöchst genehmigten Wegschaffung des Mittelthores unter der frühern, genehmigten Bedingung herbeizuführen.

Die treuehormsamsten Stände des 20. Provinzial-Landtags der Rheinprovinz wagen nun, auf Grund des in der heutigen Sitzung gefassten Beschlusses, Euer Majestät ganz gehormsamst zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß das Mittelthor in Kanten halbighst beseitigt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag beschloß auf den Antrag der Gemeinde Wadenheim, Kreises Ahrweiler, zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr einen Zuschuß von 3000 Thln. aus dem westrheinischen Straßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz zu geben. Zugleich wurde eine fernere Unterstützung von 6000 Thln. aus Staatsmitteln erbeten. — Die Aufnahme der Gemeinestraße von der Bezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bad Neuenahr nebst den an beiden Ufern ausgebauten Dorfstraßen mit Ausschluß der Ahrbrücke unter die Bezirksstraßen wurde genehmigt, die erbetene Beihülfe von 6000 Thln. jedoch abgelehnt.

Der Ausbau der Brücke konnte daher nicht stattfinden.

Die Gemeinde hat nunmehr den Antrag gestellt, den zu den Baukosten erforderlichen Beitrag von 6000 Thln. aus dem westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Coblenzer Bezirks zu bewilligen.

Der versammelte 20. Provinzial-Landtag, welchem dieser Antrag vorlag, hat beschlossen, außer den früheren 3000 Thln. auch noch 6000 Thlr. aus den Mitteln des westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen.

Der versammelte 20. Provinzial-Landtag, welchem dieser Antrag vorlag, hat beschlossen, außer den frühern 3000 Thalern auch noch 6000 Thaler aus den Mitteln des westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Coblenzer Bezirks zu bewilligen.

Bei der Berathung über diesen Beschluß wurde wesentlich auf die an Euer Majestät von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage d. d. Düsseldorf den 2. April 1868 in dieser Angelegenheit allerunterthänigst eingereichte Adresse hingewiesen, in welcher zur Begründung des damaligen Antrags, Allergnädigst zu verordnen, daß aus Staatsmitteln zu dem Baue der quäst. Brücke ein Zuschuß von 6000 Thln. hergegeben werde, ausgeführt worden, daß es sich hier nicht bloß um eine Unterstützung einer Privat-Aktien-Gesellschaft oder einer einzelnen Gemeinde handle, sondern daß die Unterstützung einem Werke zugewendet werde, welches, indem es den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Bades Neuenahr wesentlich fördert, nicht nur der ganzen Ahrgegend, sondern auch einem großen Theile der leidenden Menschheit zu Gute komme; daß auch der Bezirksstraßenbaufonds im Regierungsbezirk Coblenz ultimo 1870 mit einem Bestande von 64,074 Thln. 5 Sgr. 10 Pfg. abgeschlossen habe und nach den muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1871, 1872 und 1873 im letztgenannten Jahre mit einem Bestande von 55,486 Thln. abschließen werde.

Euer Kaiserliche und königliche Majestät bitten daher die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz,

Allergnädigst befehlen zu wollen, daß der Gemeinde Wadenheim außer den früher bewilligten 3000 Thln. auch die heute bewilligten 6000 Thlr. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz nach vor-schriftsmäßigem Ausbau der gedachten Brücke ausbezahlt werden mögen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Bau einer eisernen
Ahrbrücke bei Bad
Neuenahr.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Herabsetzung der
Steuerbeischläge für
den ostrhein. Bezirks-
straßenfonds des
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Stände haben in ihrer Plenarsitzung vom 12. Juli c. die von den königlichen Bezirksregierungen gemachten Vorschläge über die Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßenfonds in sorgfältige Erwägung genommen und hat im Verlaufe derselben der ständische Commissar für den ostrheinischen Bezirk der Regierung zu Düsseldorf den Antrag gestellt: die Steuerbeischläge für diesen Bezirk auf 2,22% herabzusetzen.

In Hinblick auf die besonders günstige finanzielle Lage des genannten Bezirksstraßenfonds glaubt der Provinzial-Landtag kein Bedenken tragen zu dürfen, an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, diesem Antrage Allerhöchst-Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme der
Straßen von Heiligen-
haus nach Bahnhof
Hösel und Kettwig
v. d. Brücke auf den
ostrh. Bezirksstraßen-
fonds des Reg.-Bez.
Düsseldorf.

Die Gemeinde Velbert im Kreise Mettmann und die Gemeinden Hoesel und Wintard im Kreise Düsseldorf wünschen nachstehende Straßen bezirksstraßenmäßig auszubauen:

I. eine Verbindungsstraße von Heiligenhaus in der Bürgermeisterei Velbert, von der Velbert-Zursträßer Bezirksstraße ausgehend in nordwestlicher Richtung über die Dörfer Ober-Gilp-Spindel zum Bahnhofs Hoesel an der im Bau begriffenen Ruhrthal-Eisenbahn und dann weiter in die Münster'sche Staatsstraße einmündend.

II. eine solche von ersterer in Ober-Gilp nördlich abgehend durch Gilp und Laupendahl nach Kettwig v. d. Brücke, daselbst in die Werden'sche Staatsstraße einfallend.

Beide Linien sind veranschlagt zu

65,005 Thlr. 19 Sgr.

Davon will die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft übernehmen

6,205 " 19 "

58,800 " — "

Bleiben noch aufzubringen

Den Gemeinden sind 10,000 Thlr. pro Meile Staats-Prämie in Aussicht gestellt, wenn die spätere Unterhaltung der Straße gesichert ist. Diese beträgt auf die 2805 Ruthen

14,025 Thlr. — Sgr.

Es bleiben somit für die Gemeinden noch aufzubringen

44,775 " " "

Die Gemeinden sind zu diesem Opfer bereit, können aber bei der Verzinsung, welche sie von dieser Summe aufbringen müßten, die Kosten der spätern Unterhaltung nicht bestreiten und haben deshalb den von der königlichen Regierung in Düsseldorf unterstützten Antrag gestellt, der Provinzial-Landtag möge es befürworten, daß diese Straßen nach vollständig normalmäßig erfolgtem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenbauonnds des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden möchten.

Die treuehorsaamsten Stände des 20. Provinzial-Landtages haben dies vorstehende Gesuch in der heutigen Sitzung einer eingehenden Prüfung unterzogen, sie erkennen die Wichtigkeit der beiden Straßenzüge für den öffentlichen Verkehr und ebenso es an, daß den Gemeinden die spätere Unterhaltung eine nicht zu ertragende Bürde sein würde, auch die Billigkeit die Aufnahme in den Bezirksstraßen-Verband rechtfertige, und wagen deshalb Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

Allernädigst zu befehlen, daß diese beiden bezeichneten Straßen nach vollständig vollendetem normalmäßigem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfond des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛc. ꝛc.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allernädigster König und Herr!

Den zum 20. Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz sind zwei Anträge zur Aufnahme von Communal-Chausséen in den Bezirksstraßen-Verband Seitens der Städte Barmen und Elberfeld zur Begutachtung vorgelegt worden, und haben dieselben in der heutigen Sitzung des Provinzial-Landtages einer eingehenden Erörterung und Prüfung unterlegen, nämlich:

Aufnahme von zwei Straßen in Elberfeld und Barmen in den ostrh. Bezirksstraßen-Verband des Reg.-Bez. Düsseldorf.

1. die in verschiedenen Zeiträumen gebaute Communalstraße, von dem mittleren Theil Barmens ausgehend über Westerkotten nach der Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg am Gynern-Graben und von da weiter nach Schaumlöffel im Regierungsbezirk Arnsberg. Diese Straße ist eine zweite durch den regen Verkehr nothwendig gewordene Verbindung mit der Elberfeld-Wittener Staatsstraße.

Der in der Rheinprovinz gelegene, auf den Bezirksstraßenfond zu übernehmende Theil ist 560' lang und hat einen Barriere-Empfang, der im Arnsberger Gebiet belegene, ebenfalls zum Barriere-Geld-Empfang berechnigte Theil der Straße ist 260' lang. — Die Stadt Barmen beantragt indessen auch noch, daß sie an dem Barriere-Geld pro rata der ihr nicht abgenommenen Straßenstrecke participire, und daß sie das Recht behalten solle, jederzeit die Aufhebung des Barriere-Empfangs verlangen zu können.

2. die zweite zur Aufnahme empfohlene Communalstraße, welche theils von der Stadt Barmen, theils von der Stadt Elberfeld gebaut ist, geht in Elberfeld aus der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße beim „letzten Heller“ aus, über den neuen Deich und einen Theil der Osterbaumer Straße in Barmen und mündet bei Poh in die Hagfeld-Barmener Bezirksstraße und in Unter-Barmen wieder in die Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße; dieselbe ist im Elberfelder Gebiet 300', im Barmener 324', also zusammen 624' lang. Die Steigungsverhältnisse sind normal, die Straße selbst ist theils mit Kopfsteinen gepflastert, theils haussirt. Diese Straße bildet mit Hinzurechnung einer 130' langen Strecke der Hagfeld-Barmener Bezirksstraße nur allein eine zweite Verbindung zwischen Elberfeld und Barmen, welche bei dem regen Verkehr und dem enormen Güter-Transport zwischen beiden Städten um so nothwendiger ist, als durch allerlei Zufälligkeiten oft sehr empfindliche Störungen entstehen.